

**NACHTRAG NR. 1 VOM 24. SEPTEMBER 2020
GEMÄß ARTIKEL 23 (1) DER VERORDNUNG (EU)
2017/1129 (DIE "PROSPEKTVERORDNUNG")
ZUM BASISPROSPEKT VOM 10. JUNI 2020**

J.P.Morgan

J.P. Morgan Structured Products B.V.

(errichtet in den Niederlanden mit beschränkter Haftung)

als Emittentin

und

J.P. Morgan AG

(errichtet als Aktiengesellschaft in Deutschland)

als Garantin in Bezug auf die Wertpapiere

Programm für die Emission

von

Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten

Anbieterin für das Programm

J.P. Morgan Securities plc

Dealer für das Programm

J.P. Morgan Securities plc

J.P. Morgan AG

Die maßgeblichen neuen Umstände, aufgrund derer dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") zu dem Basisprospekt im Zusammenhang mit der Begebung von Nichtdividendenwerten unter dem Programm für die Emission von Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten durch J.P. Morgan Structured Products B.V. und garantiert durch J.P. Morgan AG (der "**Basisprospekt**") erstellt wurde, ist (i) die Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 1 vom 17. August 2020 zu dem Registrierungsformular der J.P. Morgan Structured Products B.V. vom 22. April 2020 (das "**JPMSP Registrierungsformular**") am 17. August 2020, der von der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxembourg ("**CSSF**") gebilligt wurde, (ii) die Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 2 vom 17. September 2020 zu dem JPMSP Registrierungsformular am 17. September 2020, der von der CSSF gebilligt wurde und (iii) die Entscheidung der Emittentin vom 17. September 2020, den Basisprospekt nach Österreich zu notifizieren und Produkte, die unter dem Basisprospekt emittiert werden, zukünftig auch in Österreich öffentlich anzubieten, sofern in den maßgeblichen endgültigen Bedingungen vorgesehen.

I. Änderungen zum Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN"

Die Informationen in dem Unterabschnitt "A. Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin" auf der Seite 14 des Basisprospekts werden wie folgt ersetzt:

"Die auf den Seiten 4 bis 39 des von der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxembourg ("**CSSF**") gebilligten JPMSP Registrierungsformulars vom 22. April 2020 enthaltenen Risikofaktoren sowie der auf der Seite 2 bis 3 enthaltene Risikofaktor in dem von der CSSF gebilligten ersten Nachtrag vom 17. August 2020 zum JPMSP Registrierungsformular vom 22. April 2020 werden hiermit per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten im JPMSP Registrierungsformular und im ersten Nachtrag vom 17. August 2020 zum JPMSP Registrierungsformular, von denen Informationen einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XIV. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen")."

II. Änderungen zum Abschnitt "VI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN"

In dem Unterabschnitt "Weitere Informationen" wird die Definition "Prospektpflichtiges Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)" auf der Seite 259 des Basisprospekts wie folgt ersetzt:

"[Nicht anwendbar] [Die Wertpapiere können im Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Nutzung des Prospekts außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in [Deutschland] [und] [Österreich] (die "**Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots**") während des Angebotszeitraums öffentlich angeboten werden.

"**Angebotszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum [ab dem [(und einschließlich) [●] bis zum [(und einschließlich) [●]]] [beginnend ab dem für die entsprechende Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots maßgeblichen Angebotsbeginn (einschließlich) bis (voraussichtlich) zum [Bewertungstag] [Laufzeitende der Wertpapiere] [●] (einschließlich).]"

III. Änderungen zum Abschnitt "X. WICHTIGE RECHTLICHE INFORMATIONEN"

In dem Unterabschnitt "2. Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts" wird der zweite Absatz auf der Seite 277 des Basisprospekts wie folgt ersetzt:

"**Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots**" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Mitgliedstaaten: Deutschland und Österreich."

IV. Änderungen zum Abschnitt "XII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN"

Die Informationen im Abschnitt "XII. Wesentliche Angaben zur Emittentin" auf der Seite 285 des Basisprospekts werden wie folgt ersetzt:

"Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die J.P. Morgan Structured Products B.V. als Emittentin der Wertpapiere werden gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung die in dem von der CSSF gebilligten englischsprachigen Registrierungsformular der J.P. Morgan Structured Products B.V. vom 22. April 2020 (das "**JPMSP Registrierungsformular**"), dem ersten Nachtrag vom 17. August 2020 zum JPMSP Registrierungsformular (der "**Erste Nachtrag zum JPMSP Registrierungsformular**") und dem zweiten Nachtrag vom 17. September 2020 zum JPMSP Registrierungsformular (der "**Zweite Nachtrag zum JPMSP Registrierungsformular**") sowie die in den ungeprüften Finanzinformationen der JPMSP in dem Zwischenabschluss für die sechs Monate endend am 30. Juni 2020 (der "**JPMSP Zwischenabschluss 2020**"), dem geprüften Jahresabschluss der JPMSP für das am 31. Dezember 2019 geendete Geschäftsjahr (der "**JPMSP Jahresabschluss 2019**") und dem geprüften Jahresabschluss der JPMSP für das am 31. Dezember 2018 geendete Geschäftsjahr (der "**JPMSP Jahresabschluss 2018**") enthaltenen Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten im JPMSP Registrierungsformular, dem Ersten Nachtrag zum JPMSP Registrierungsformular und dem Zweiten Nachtrag zum JPMSP Registrierungsformular, dem JPMSP Zwischenabschluss 2020, dem JPMSP Jahresabschluss 2019 und dem JPMSP Jahresabschluss 2018, von denen Informationen per Verweis einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XIV. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen")."

V. Änderungen zum Abschnitt "XIV. ALLGEMEINE INFORMATIONEN"

(a) In dem Unterabschnitt "2. Bereithaltung des Basisprospekts" auf der Seite 287 des Basisprospekts werden in der im zweiten Absatz enthaltenen Liste nach dem ersten Gliederungspunkt die folgenden Gliederungspunkte neu hinzugefügt:

- der Erste Nachtrag zum JPMSP Registrierungsformular (unter <https://jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/supplement-1-to-the-jpm-sp-registration-document.pdf>),
- der Zweite Nachtrag zum JPMSP Registrierungsformular (unter <https://jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/supplement-no-2-to-the-2020-jpm-sp-registration-document.pdf>),
- der JPMSP Zwischenabschluss 2020 (unter <https://jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/jpm-sp-bv-2020-interim-financials.pdf>),"

(b) In dem Unterabschnitt "A. Dokumente" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen" auf der Seite 288 des Basisprospekts werden nach dem ersten Gliederungspunkt die folgenden Gliederungspunkte neu hinzugefügt:

- der Erste Nachtrag zum JPMSP Registrierungsformular,
- der Zweite Nachtrag zum JPMSP Registrierungsformular,
- der JPMSP Zwischenabschluss 2020,"

Der Nachtrag und der Basisprospekt werden auf der Internetseite <https://www.jpmorgan-zertifikate.de> unter der Rubrik "Dokumente" veröffentlicht.

Nach Artikel 23 Absatz 2 Prospektverordnung haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapieren bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Das Widerrufsrecht bezieht sich nur auf Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt der J.P. Morgan Structured Products B.V. vom 10. Juni 2020 angeboten werden und auf die sich auch der Nachtrag bezieht. Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber der Emittentin abgegeben worden ist, ist der Empfänger des Widerrufs die BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber einem anderen als der Emittentin (der "Dritte") abgegeben worden ist, ist der Widerruf an diesen Dritten zu richten.